

(2) Hat der Täter **Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel in bedeutendem Umfang oder solche mit hoher Feuer- oder Sprengkraft oder in besonders verantwortungsloser Art und Weise fahrlässig abhanden kommen lassen**, wird er mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft**.

1. § 208 regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässigen Abhandenkommenlassens von Schußwaffen, Munition oder Sprengmitteln. Der zur Führung, zum Gebrauch oder zur Verwahrung berechnete Täter läßt die Waffen oder Sprengmittel dann **abhanden kommen**, wenn er sie verliert, unbeaufsichtigt liegen läßt bzw. nicht unter Verschuß hält und sie dadurch z. B. von Unberechtigten weggenommen werden.

Zu den übrigen objektiven Tatbestandsmerkmalen vgl. Anm. zu §§ 206 und 207.

2. In **leichten Fällen** kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden. Ob ein solcher Fall vorliegt, ergibt sich aus allen

objektiven und subjektiven Umständen der Tat, vor allem aber aus dem Grad der tatsächlich eingetretenen Gefährdung der allgemeinen Sicherheit.

3. **Absatz 2** regelt ein besonders schweres fahrlässiges Vergehen, das vom Umfang und der Leistungsfähigkeit der **Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel** wie bei den schweren Fällen der §§ 206 und 207 abhängig ist. Der schwere Fall liegt auch vor, wenn der Täter in **besonders verantwortungsloser Art und Weise** gehandelt hat.

4. Bei Verlust von Waffen und Sprengmitteln durch Militärpersonen vgl. § 274.

S 209

Einziehung

Waffen, wesentliche Teile von Waffen, Munition oder Sprengmittel, deren Herstellung, Beschaffung, Lagerung oder Besitz strafbar ist, sind ohne Rücksicht auf Rechte Dritter durch die Untersuchungsorgane einzuziehen.

1. Diese Bestimmung regelt die Verpflichtung der Untersuchungsorgane, Waffen, Munition oder Sprengmittel, die mit einer Straftat nach § 206 im Zusammenhang stehen, **einzuziehen**. Sie ist Spezialbestimmung gegenüber § 56 und schließt die Einziehung der Waffen oder Sprengmittel durch die Gerichte aus.

2. Zur Einziehung verpflichtet sind die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit, der Zollverwaltung (§ 88 Abs. 2 StPO) sowie die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte gemäß § 7 Abs. 3 EGStGB/StPO. Sofern die Einziehung von Waffen und Munition

außerhalb eines Strafverfahrens in Betracht kommt, sind § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I 1968 Nr. 11 S. 232) i. Verb. m. § 15 der Schußwaffenverordnung (GBl. II 1968 Nr. 90 S. 701) anzuwenden.

3. **Einzuziehen** sind nur Waffen und Sprengmittel, deren Herstellung, Lagerung oder Besitz durch Unberechtigte erfolgt und nach § 206 strafbar ist. Waffen oder Sprengmittel von Personen, die zur Führung berechnigt sind, können eingezogen werden, wenn sie in den Besitz Unberechtigter gelangt sind.